



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at

E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

St. Paul, am 29. April 2020

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/2018

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für das Amt der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**.
- (2) Gemäß § 13 AVG 1991 wird folgende Adresse festgelegt:
Postadresse: Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul im Lavanttal
Telefonnummer: +43 (0)4357/2017
Telefaxnummer: +43 (0)4357/2017-30
E-Mail Adresse: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at
- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG 1991 werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag: von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 07.30 bis 13.00 Uhr

Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, der 24., 27. und 31. Dezember.

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung (E-Mail). Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sowie die Einhaltung der gültigen Abstandsregelungen gemäß gültiger Verordnungen nach dem Covid19-Maßnahmengesetz.

- (2) Für nachfolgende Tage gelten abgeänderte Amtsstunden:

Faschingsdienstag: von 07.00 bis 12.00 Uhr
Karfreitag: von 07.30 bis 12.00 Uhr
10. Oktober: von 07.00 bis 12.00 Uhr

§ 3

- (1) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG 1991 können im Internet unter der Adresse www.sanktpaul.at erfolgen.

§ 4

- (1) Der vor dem Amt der Marktgemeinde eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amtsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde finden zu nachfolgenden Zeiten statt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
15.45 Uhr	15.45 Uhr	15.45 Uhr	15.45 Uhr	12.45 Uhr	keine Entleerung	Keine Entleerung

- (3) An nachfolgenden Amtstagen finden die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Marktgemeinde zu nachfolgenden Zeiten statt.

Faschingsdienstag	Karfreitag	10. Oktober
11.45 Uhr	11.45 Uhr	11.45 Uhr

§ 5

- (1) Diese Kundmachung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Hermann Primus